

Vereinssatzung des Tennisclub Hallstadt e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hallstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hallstadt.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Tennissportanlagen und Sportanlagen, um auf diesen die Ausübung und Leistungen des Tennissports und der damit verbundenen trainingsrelevanten Übungen zu fördern.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) beschließen, mit der dann sämtliche Aufwendungen des jeweiligen Vorstandes abgegolten sind.

Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, übersteigt aber nicht die gesetzlich bestimmten Obergrenzen der Ehrenamtspauschale.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.

Dieser entscheidet endgültig.

Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) geknüpft.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis 30.09.)

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines Briefs mit Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind und von denen eine Person die Aufgaben eines Finanzvorstandes übernimmt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können jedoch eine Tätigkeitsvergütung in Form einer Ehrenamtspauschale erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. (siehe §§ 3 u. 8).

[Satz entfällt]

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte ausführen, die im Einzelfall keine höhere wirtschaftliche Verpflichtung des Vereins als bis zu einem Betrag von € 5000,00 erwarten lassen. Bei höheren Beträgen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

(4) Besondere Aufgabenbereiche können vom Vorstand an Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, auf Honorarbasis abgegeben werden.

(5) Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Funktionären.

Funktionärsämter sind:

- a) Verantwortliche/r für Medien und Sponsoring,
- b) Schriftführer,
- c) Sportwart,
- d) Jugendsportwart,
- e) Platzwart und
- f) Technik- und Gerätewart.

(2) Ferner können mehrere Mitglieder für besondere Aufgaben dazugehören. Ebenfalls beigeordnet ist der Ältestenrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Aufgabe des Ältestenrates ist es, in Streitfällen schlichtend einzugreifen. Funktionäre und Ältestenrat werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4.1 und 4.3 dieser Satzung zu.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

(5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

(6) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als Präsenz- oder als Online-Versammlung statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Funktionäre, über die Zahlung und die Höhe der Ehrenamtszuschale, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages gem. aktueller Beitragsordnung verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall können vom Vereinsausschuss unter Beachtung der individuellen und wirtschaftlichen Belange des Mitglieds und des Vereins geregelt werden.

(3) Die Preisgestaltung für die Hallennutzung obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 11

Für alle bei Ausübung des Sportes innerhalb des Vereinsgeschehens auftretenden Schadensfälle ist die Versicherung des BLSV zuständig. Der Versicherungsschutz tritt aber nur ein, wenn das betreffende Mitglied vorher dem BLSV namentlich gemeldet ist. Verletzte Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Falle sofort dem Vereinsvorstand oder Schriftführer Anzeige zu erstatten.

§ 12

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(4) Für alle Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hallstadt mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der Satzung zu verwenden.

§ 13

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(2) Vorliegende Satzung wurde in Abänderung der Satzung vom 30. September 1976 von der satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung am 07.02.2003, am 30.7.2010, am 22.03.2017 und am **21.07.2021** beschlossen.

ANHANG ZUR VEREINSSATZUNG DES TC HALLSTADT IM SINNE DER DSGVO

Erklärung zum Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Tennisverband (btv) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu

anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.